

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sechster Bericht der Bundesregierung zum Stand der Umsetzung des Nagoya-Protokolls hinsichtlich Beratung und Vollzug sowie insbesondere zur Abschätzung des Personalbedarfs des Bundesamtes für Naturschutz

Stand der Umsetzung

Im Zentral- und Fachbereich I des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) ist das Fachgebiet I 1.5 „Vollzug Nagoya-Protokoll“ für den Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 511/2014¹ (EU-VO) zuständig.

Zur Gewährleistung eines effektiven und tragfähigen Vollzugs standen im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 die Fortführung von Aufklärungsarbeit, europäischer und internationaler Gremienarbeit sowie der Nutzerkontrollen im Vordergrund der Vollzugstätigkeiten.

Anträge auf Registrierung von Sammlungen

Die Leibniz-Institut Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ) ist weiterhin die einzige in der EU registrierte Sammlung gemäß Artikel 5 der EU-VO mit Sitz in Deutschland (die Gesamtzahl der in der EU registrierten Sammlungen beläuft sich nach wie vor auf drei).² Weitere Anträge auf Registrierung wurden in Deutschland im aktuellen Berichtszeitraum nicht gestellt.

Sorgfaltserklärungen

Es wurden fünf neue Sorgfaltserklärungen nach Artikel 7 Absatz 1 der EU-VO (bei Erhalt von Forschungsmitteln im Zusammenhang mit der Nutzung genetischer Ressourcen) gegenüber dem BfN abgegeben. Dies führte zur Veröffentlichung von neun Checkpoint Communiqués³ im Access and Benefit-Sharing Clearing-House (ABSCH)⁴ durch das BfN und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). In einem Fall wird statt der Veröffentlichung auf dem ABSCH wegen Vertraulichkeit

¹ Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 59).

² Vgl. <http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/international/abs/pdf/Register%20of%20Collections.pdf>.

³ Über ein Checkpoint Communiqué informiert das Nutzerland das Bereitstellerland, dass eine Nutzung von genetischen Ressourcen aus dem Bereitstellerland stattgefunden hat.

⁴ <https://absch.cbd.int>.

nach Artikel 7 Absatz 5 der EU-VO gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866⁵ nur die zuständige Behörde des Bereitstellerlandes informiert.

Vier weitere Sorgfaltserklärungen, davon zwei nach Artikel 7 Absatz 1 und zwei nach Artikel 7 Absatz 2 (in der letzten Phase der Entwicklung eines Produkts) der EU-VO, befanden sich zum Ende des aktuellen Berichtszeitraums noch im Entwurfs- bzw. Überarbeitungsstadium. Mit einer Finalisierung und Abgabe dieser Erklärungen sowie der Veröffentlichung entsprechender Checkpoint Communiqués im ABSCH ist im nächsten Berichtszeitraum zu rechnen.

Die bereits in einem früheren Bericht geschilderten Schwierigkeiten, die sich aus den inhaltlich, formell und sprachlich sehr unterschiedlichen ABS-Dokumenten⁶ der Herkunftsländer ergeben,⁷ traten auch im aktuellen Berichtszeitraum weiterhin auf. Erschwerend kommt hinzu, dass bei Behörden in Bereitstellerländern mitunter selbst Unklarheiten hinsichtlich der praktischen Anwendung der jeweils eigenen (nationalen) ABS-Regelungen sowie der Definition von Verstößen hiergegen bestehen.

Nutzerkontrollen

- Verfahren wegen Verstößen gegen die EU-VO und Abschluss der Beweiserhebung im ersten Kontrollzyklus

Zu Beginn des aktuellen Berichtszeitraums waren noch acht bereits im letzten Berichtszeitraum eingeleitete Verfahren wegen Verstößen gegen die EU-VO anhängig.

Bei vier Verfahren aus dem Sektor Grundlagenforschung konnten nach Aufforderung durch das BfN die erforderlichen Dokumente nachträglich eingeholt werden. Mit entsprechenden Verwarnungen wegen der dennoch begangenen Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 4 Absatz 3 der EU-VO⁸ ist im nächsten Berichtszeitraum zu rechnen.

Gegenüber einem weiteren Forschungsinstitut wurde eine Nutzungsuntersagung nach § 2 Absatz 2 des Nagoya-Protokoll-Umsetzungsgesetzes (NagProtUmsG)⁹ aufgrund eines festgestellten Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten der EU-VO ausgesprochen. Da die betreffenden Forschungsergebnisse bereits veröffentlicht worden waren, wurde dem Verlag, bei dem die Veröffentlichung erfolgte, die Rücknahme (Retraction) des auf dieser Nutzung basierenden Forschungspapiers empfohlen. Mit der Durchführung eines entsprechenden Bußgeldverfahrens gemäß § 4 NagProtUmsG ist im nächsten Berichtszeitraum zu rechnen.

Bei einem Verfahren aus dem Sektor Pflanzenschutz wurden dem BfN seitens des betroffenen Unternehmens erst nach Aussprache einer Nutzungsuntersagung gemäß § 2 Absatz 2 NagProtUmsG stichhaltige Informationen vorgelegt, die eine Nicht-Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-VO im konkreten Fall belegten.

In einem weiteren Fall wurde ein Bußgeldverfahren gegen ein Unternehmen aus dem Bereich Biotechnologie eingeleitet.

Das bereits im letzten Berichtszeitraum gegen eine Einrichtung aus dem Sektor Grundlagenforschung eingeleitete Bußgeldverfahren wurde im Oktober 2021 abgeschlossen. Damit liegt der erste rechtskräftige Bußgeldbescheid wegen einer Verletzung der Sorgfaltspflichten nach der EU-VO vor.

Somit ist in nahezu allen Kontrollverfahren des ersten Kontrollzyklus die Beweiserhebung abgeschlossen. Einzige Ausnahme ist ein Fall aus der Grundlagenforschung, in dem trotz mehrfacher Aufforderung keine Rücksendung des zur Kontrolle auf schriftlichem Wege verwendeten Fragebogens erfolgt war. Erst nach Einleitung eines parallelen Bußgeldverfahrens wegen Verstoßes gegen die Auskunftspflicht gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 NagProtUmsG erfolgte eine Antwort, deren Auswertung allerdings erst im nächsten Berichtszeitraum wird abgeschlossen werden können.

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 der Kommission vom 13. Oktober 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2015, S. 4).

⁶ ABS steht für „access and benefit-sharing“, d. h. den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile.

⁷ Vgl. Bundestagsdrucksache 19/16721, S. 2.

⁸ Nach dieser Bestimmung müssen Nutzer im Sinne der EU-VO notwendige Informationen einholen, aufbewahren und an nachfolgende Nutzer weitergeben, um zu belegen, dass ihre Nutzung genetischer Ressourcen im Einklang mit den geltenden ABS-Regelungen des Bereitstellerlandes erfolgt.

⁹ Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2092), das durch Artikel 35 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

- **Beginn des zweiten Kontrollzyklus**

Die im ersten Kontrollzyklus gewonnenen Erfahrungen flossen in die Planung und Durchführung des zweiten Kontrollzyklus 2022/2 ein, der im April 2022 gestartet wurde.

In einem ersten Schritt wurde bei 110 Einrichtungen aus den Sektoren Biotechnologie, Biocontrol, Nahrungs- und Futtermittel, Pharmazie, Kosmetik und Pflege, Pflanzenzucht, Tierzucht sowie Grundlagenforschung eine Risikobewertung vorgenommen. Bei 79 Einrichtungen konnte eine Nutzung genetischer Ressourcen im Anwendungsbereich der EU-VO entweder ausgeschlossen oder als sehr unwahrscheinlich eingestuft werden. Bei 30 Einrichtungen leitete das BfN ein Kontrollverfahren auf schriftlichem Wege ein. Eine Einrichtung wurde für den nächsten Kontrollzyklus vorgemerkt.

Zusätzlich zu den risikobasierten Kontrollen wurde im Berichtszeitraum aufgrund eines anonymen Hinweises eine weitere anlassbezogene Kontrolle im Sektor Grundlagenforschung durchgeführt.

Von den 30 risikobasierten Kontrollen konnten im Berichtszeitraum bereits fünf abgeschlossen werden, wobei in diesen Fällen keine Verstöße festgestellt wurden. In drei Fällen (einschließlich der anlassbezogenen Kontrolle) liegt der Anfangsverdacht vor, dass durch die entsprechenden Einrichtungen gegen die EU-VO verstoßen wurde. Bei der anlassbezogenen Kontrolle wurde aufgrund der Erkenntnisse des schriftlichen Verfahrens im April 2022 eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Im Zuge der Nachbereitung dieser Vor-Ort-Kontrolle wurde weiterer Klärungsbedarf festgestellt.

Die Durchführung der Kontrollverfahren erwies sich erneut als sehr personal- und zeitintensiv. Im Rahmen der Kontrollen erfordert die Einschätzung, ob eine Einrichtung in den Anwendungsbereich der EU-VO fällt, eine sehr kleinteilige Analyse sowie einen direkten, mehrmaligen Austausch mit den jeweiligen Akteur_Innen. Darüber hinaus kommt es bei eben diesem Austausch oftmals zu Verzögerungen, da gesetzte Fristen seitens der Befragten nicht eingehalten werden oder nur unzureichende Antworten übermittelt werden.

Des Weiteren zeigte sich wie schon im ersten Kontrollzyklus, dass bei den kontrollierten Akteur*innen häufig kein oder nur ein geringes Bewusstsein für das Nagoya-Protokoll und die EU-VO vorhanden war. Ausnahmen gab es vor allem im Sektor Grundlagenforschung, wo in einzelnen Fällen bereits Maßnahmen und Personalstellen zur Einhaltung der EU-VO etabliert waren. Einen positiven Einfluss kann hier die seit dem letzten Berichtszeitraum vollständig eingerichtete, von BMUV und BfN geförderte „Nagoya-Protokoll Hilfe und Beratungsstelle (HuB)“ für den Sektor Grundlagenforschung geleistet haben.¹⁰

Gleichzeitig wurde bei den Kontrollen erneut deutlich, dass diese zu einer Herausbildung und Schärfung des Bewusstseins für das Nagoya-Protokoll und die EU-VO führen können und mitunter entsprechende Prozesse und Maßnahmen (z. B. Klärung der Zuständigkeiten, Entwicklung von Nagoya-Prozessen) bei den betroffenen Einrichtungen initiieren.

Anerkennung bewährter Verfahren

Auch weiterhin ist von der Europäischen Kommission erst ein „bewährtes Verfahren“ gemäß Artikel 8 der EU-VO anerkannt und in das dafür eingerichtete EU-Register aufgenommen worden.¹¹

Zu laufenden Anträgen der European Organisation of Cosmetic Ingredients Industries and Services (UNITIS) und des BCCM Konsortium (Belgian Coordinated Collections of Microorganisms), über die bereits in den vorangehenden Berichten an den Bundestag informiert wurde,¹² haben sich im aktuellen Berichtszeitraum keine neuen Sachstände ergeben.

Beratung / Bewusstseinsbildung

Nach wie vor besteht bei den deutschen Nutzern und Sammlungen ein hoher Informations- und Beratungsbedarf. Dies betrifft zum einen die Herausforderungen, vor denen (potentielle) Nutzer bei dem Versuch stehen, die notwendigen Prozesse für einen legalen Zugang zu genetischen Ressourcen in Erfahrung zu bringen und diese dann regelkonform zu durchlaufen. Zum anderen wird in der Nutzerberatung noch immer deutlich, dass die genaue

¹⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/183, S. 5.

¹¹ “Code of Conduct and Best Practice for Access and Benefit-Sharing” des Consortium of European Taxonomic Facilities (CETAF): [https://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/international/abs/pdf/CETAF%20Best%20Practice%20-%20Annex%20to%20Commission%20Decision%20C\(2019\)%203380%20final.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/international/abs/pdf/CETAF%20Best%20Practice%20-%20Annex%20to%20Commission%20Decision%20C(2019)%203380%20final.pdf).

¹² Vgl. Bundestagsdrucksache 19/298, S. 2; Bundestagsdrucksache 19/6495, S. 2; Bundestagsdrucksache 19/16721, S. 2; Bundestagsdrucksache 19/26455, S. 2; Bundestagsdrucksache 20/183, S. 3.

Bestimmung des Anwendungsbereiches der EU-VO und seiner Grenzen, insbesondere die Frage, was als „Nutzung“ im Sinne der EU-VO zu verstehen ist, weiterhin eine komplexe Thematik darstellt, deren Behandlung juristisches und naturwissenschaftliches Fachwissen erfordert.

Angesichts dieser Rahmenlage haben das BfN und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) auch im aktuellen Berichtszeitraum ihre Bemühungen zur Aufklärung und Beratung sowohl der Grundlagenforschung als auch der angewandten Forschung auf schriftlichem und telefonischem Wege sowie mittels einer Vielzahl an Vorträgen fortgesetzt.

Zusammenarbeit mit den Einvernehmensbehörden

Das BfN stand weiterhin mit der BLE und dem Robert-Koch-Institut im regelmäßigen Austausch, um Erfahrungen bei der Umsetzung des Nagoya-Protokolls und der EU-VO zu teilen und die im Zuge des zweiten Kontrollzyklus 2022/2 und darüber hinaus notwendigen Einvernehmensprozesse durchzuführen. Es konnte dabei in allen Fällen Einvernehmen hergestellt werden.

Zusammenarbeit auf EU-Ebene

Gemäß Artikel 12 der EU-VO ist das BfN zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission verpflichtet. In diesem Zusammenhang sind mit Blick auf den aktuellen Berichtszeitraum insbesondere die nachfolgenden Aktivitäten zu erwähnen:

Am 30. September 2021 nahm das BfN an einem virtuellen Treffen der zuständigen Vollzugsbehörden der EU-Mitgliedstaaten teil. Im Rahmen dieser Veranstaltung stellte das BfN u. a. seine bisherigen Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung und Aufklärung rund um die Themen Nagoya-Protokoll, ABS und EU-VO vor.

Des Weiteren wurde im Zuge der BfN-Kontrolltätigkeiten nach Artikel 9 EU-VO zu einzelnen EU-Mitgliedstaaten Kontakt aufgenommen, um deren ABS-Rechtslage zu klären und auf der Grundlage die Frage nach der Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-VO zu erörtern.

Ergänzende Maßnahmen

Als nationaler Vollzugsbehörde obliegt dem BfN auch die Durchführung ergänzender Maßnahmen gemäß Artikel 13 der EU-VO. In diesem Zusammenhang nahm das BfN verschiedentlich Kontakt zu den zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten sowie Nicht-EU-Staaten auf, um mit diesen den Anwendungsbereich nationaler ABS-Vorschriften zu klären oder die Gültigkeit bzw. Vollständigkeit und Geltungsreichweite vorgelegter Dokumente zu prüfen.

Unterstützung von Forschenden bei der Umsetzung der EU-VO

Die Bundesregierung sowie das BfN setzten auch im aktuellen Berichtszeitraum ihre Unterstützung für die deutsche Forschungslandschaft im Hinblick auf das Nagoya-Protokoll und die EU-VO fort. So nahm das BfN unter anderem an vier Treffen der Nagoya-Protokoll-Arbeitsgruppe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie an den regelmäßigen „HuB-Stammtischen“ der Nagoya-Protokoll Hilfe und Beratungsstelle (HuB) teil. Das BfN wirkte in diesem Zusammenhang an der Ausarbeitung eines Leitfadens der DFG zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls für wissenschaftliche Einrichtungen mit.¹³

Aktivitäten im Zusammenhang mit der Fortsetzung ABS-bezogener Verhandlungen und Diskussionen unter dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Nagoya-Protokoll sowie CGRFA und ITPGRFA

Unterstützung der slowenischen und französischen EU-Ratspräsidentschaften

Im Hinblick auf die ursprünglich für 2021 geplanten Vertragsparteienkonferenzen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) und des Nagoya-Protokolls unterstützte das BfN die slowenische EU-Ratspräsidentschaft sowie die Europäische Kommission im zweiten Halbjahr 2021 im Zusammenhang mit den Themen Nagoya-Protokoll und ABS im globalen Rahmen für die Biologische Vielfalt

¹³ Erläuterungen zum Umgang mit den rechtlichen Vorgaben des Nagoya-Protokolls und der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, https://www.dfg.de/dfg_profil/gremien/senat/biologische_vielfalt/index.html.

für die Zeit nach 2020 (post-2020 global biodiversity framework)¹⁴ unter anderem bei der Planung und Durchführung von EU-Expertentreffen zu den genannten Themen. Im ersten Halbjahr 2022 setzte das BfN entsprechende Unterstützungstätigkeiten unter französischer EU-Ratspräsidentschaft fort.

Teilnahme an internationalen Vorbereitungssitzungen unter CBD und Nagoya-Protokoll

Die Bundesregierung sowie BfN und BLE nahmen im aktuellen Berichtszeitraum am 24. Treffen des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung (Subsidiary Body on Scientific, Technical and Technological Advice) der CBD, am 3. Treffen des Nebenorgans für die Umsetzung der CBD (Subsidiary Body on Implementation) sowie an der 3. und 4. Sitzung der offenen Arbeitsgruppe (Open-ended Working Group) zum post-2020 global biodiversity framework teil.

Bei diesen internationalen Sitzungen, die in 2021 zunächst virtuell gestartet und dann im März und Juni 2022 in Person weitergeführt wurden, ging es unter anderem um die Vorbereitung von Beschlüssen, die beim fortgesetzten 4. Treffen der Vertragsparteien des Nagoya-Protokolls (Conference of the Parties serving as the Meeting of the Parties – COP-MOP) im Dezember 2022 in Montreal getroffen werden sollen. Der erste Teil der COP-MOP fand im Oktober 2021 im chinesischen Kunming statt. Corona-bedingt war die Teilnahme ausländischer Regierungsvertreter*innen jedoch nur virtuell möglich. Aufgrund dessen wurden bei dieser Sitzung keine inhaltlichen Beschlüsse gefasst, sondern die Beschlussfassung auf den zweiten, physischen Teil der COP-MOP verschoben.

Fortsetzung der internationalen Diskussionen unter der CGRFA und im Rahmen des ITPGRFA zu ABS-Fragen in Bezug auf genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft

Die BLE nahm an der ABS-Expertengruppe sowie der 18. Sitzung der Kommission für Genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (CGRFA) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) teil. Thema waren u.a. eine Überblicksstudie, wie nationale ABS-Regelungen die Besonderheiten genetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (GREL) adressieren, und die Bedeutung von digitalen Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen (DSI) in Bezug auf GREL.

Im Vorfeld der 9. Sitzung des Lenkungsausschusses des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA)¹⁵ nahm die BLE an einer informellen Expertensitzung teil, bei der eine Fortsetzung des Prozesses zur Verbesserung des multilateralen ABS-Systems (MLS) des ITPGRFA diskutiert wurde, welche u.a. eine mögliche Ausweitung des MLS auf alle pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft beinhaltet, und war die BLE auch an der Ausarbeitung der EU-Positionspapiere zu diesem Themenpunkt maßgeblich beteiligt.

Weitere Informations- und Unterstützungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Fortsetzung der internationalen Verhandlungen

Über den Verlauf und die Entwicklungen der internationalen Verhandlungen zum Nagoya-Protokoll sowie zum Thema digitale Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen (DSI) im Rahmen des post-2020 global biodiversity framework wurden die Vertreter*innen deutscher Interessengruppen im Oktober 2021 anlässlich des 9. Runden Tisches zum Thema ABS, der diesmal vom BMUV und BfN online durchgeführt wurde, informiert.

Im November 2021 veranstaltete das BfN in Zusammenarbeit mit den Leibniz-Instituten DSMZ und IPK (Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung) einen Workshop zum Thema „ABS for Utilization of DSI & Possible Consequences for Open Access / Open Science“. Der Workshop, der an der Internationalen Naturschutzakademie auf der Insel Vilm durchgeführt wurde, brachte Wissenschaftler*innen und Datenbankexpert*innen sowie einige Vertreter*innen von EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zusammen, um weitere fachliche Beiträge für die internationalen DSI-Diskussionen zu liefern.

Im Berichtszeitraum startete zudem das Projekt „Quantifizierung von nicht-monetärem Vorteilsausgleich im Global Biodiversity Framework 2020“. Dieses Projekt wird im Rahmen des Ressortforschungsplanes 2021 von BMUV und BfN gefördert und von der DSMZ durchgeführt. Ziel ist eine verbesserte Messbarkeit und Erfassung des, auch durch die deutsche Grundlagenforschung geleisteten, nicht-monetären Vorteilsausgleichs, der in der internationalen, häufig stärker auf monetäre Aspekte fokussierten Vorteilsausgleichsdebatte bisher noch eine potentielle Unterbewertung erfährt.

¹⁴ Vgl. <https://www.cbd.int/conferences/post2020>.

¹⁵ Der ITPGRFA stellt gemäß Erwägungsgrund 12 der EU-VO eine besondere internationale Regelung über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 des Nagoya-Protokolls dar.

Personalbedarfsbemessung im BfN

Das BfN hat zur Erfüllung seiner Aufgaben als für die Umsetzung des Nagoya-Protokolls zuständige nationale Behörde insgesamt neun Dienstposten eingerichtet, die allesamt besetzt sind (Stand 30. Juni 2022). Dabei handelt es sich um Dienstposten wie folgt:

- 3 im höheren Dienst,
- 5 im gehobenen Dienst,
- 1 im mittleren Dienst.

Die aufgeführten Maßnahmen werden finanziell und stellenmäßig im Rahmen der geltenden Haushaltsansätze und Stellenpläne des Einzelplans realisiert.

